



---

Schützenverein Holtwick e.V.

Schützenverein  
Holtwick e.V.

# SATZUNG

des Vereins

## *Schützenverein Holtwick e.V.*

in Bocholt

gegründet am 24. Juni 1925

**in der Fassung vom 27. Januar 2017**



## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 24.06.1925 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Holtwick e.V..

Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist unter der Nummer VR 2290 bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Schützenverein Holtwick e.V. ist ein gemeinnütziger Verein.

Er verfolgt vornehmlich selbstlose und nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

Er bezweckt die Pflege alter Sitten und Gebräuche und deren Vermittlung an die Vereinsmitglieder, die lebensfrohe und hilfsbereite Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft in dem Ortsteil Holtwick sowie das gemeinsame Feiern.

Dieser Zweck soll vor allem durch die jährliche Durchführung des Schützenfestes sowie die Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Schützenhalle erreicht werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

## **§ 4 Mittelverwendungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Allein die Mitgliedschaft in dem Schützenverein Holtwick e. V. gibt dem einzelnen Mitglied noch keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können nur männliche Personen werden, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts mindestens 16 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz innerhalb des Ortsteils Holtwick haben (Mitglied kraft Wohnsitzes).

Männliche Personen, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts mindestens 16 Jahre alt sind, jedoch keinen Wohnsitz innerhalb des Ortsteils Holtwick haben, können Mitglied werden, wenn sie schriftlich ein volljähriges Vereinsmitglied mit Wohnsitz innerhalb des Ortsteils Holtwick als Bürgen benennen und der Bürge sich schriftlich mit der Übernahme einverstanden erklärt. Die Adresse des Bürgen dient als Kontakt- und Abholadresse.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Annahme oder die Ablehnung entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen (trotz schriftlicher Abmahnung) fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird sofort wirksam.

Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Der Ausschluss eines Neumitgliedes ist auf Antrag eines Mitgliedes dann möglich, wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung für den Ausschluss des Neumitgliedes stimmt.

### **§ 8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und
- der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Rechnungsprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.



Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis von dem Verlangen der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und auch abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt drei Tage nach Versendung des Einladungsschreibens oder einen Tag nach Einwurf in den Hausbriefkasten. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse versendet oder eingeworfen war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Schriftführer fertigt das Protokoll über die Mitgliederversammlung. Sollte der Schriftführer an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sein, muss zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Schriftführer gewählt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes regelt. Auf Antrag bestimmt die Mitgliederversammlung, ob geheime Abstimmung erfolgen soll.



Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Zum geschäftsführenden Vorstand neben dem Präsidenten, 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gehören noch folgende Personen:

- Schriftführer
  
- erster Kassierer
  
- zweiter Kassierer

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren, erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schriftführer, erster Kassierer und zweiter Kassierer auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist für die Dauer von jeweils zwei Jahren zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.



## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen und dem satzungsmäßigen Zwecke entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Rechnungsprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

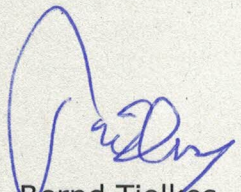
Anträge auf Änderung der Satzung sind in der Mitgliederversammlung einzubringen. Diese beschließt zunächst über die Annahme des Änderungsantrags mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.


Die Satzungsänderung wird jedoch erst dann wirksam, wenn sie auf der nächsten Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie bedarf einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bocholt mit der Auflage, dieses Vermögen im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden.

  
Bernd Tielkes  
1. Vorsitzender

  
Frank Bruns  
2. Vorsitzender